



An das
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Salzburg, am 07.07.2015

GZ: W113 2011751-1

Beschwerdeführerin:

Landesumweltanwalt Salzburg
Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener
Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Belangte Behörde:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg

Mitbeteiligte Partei/
Konsenswerberin

Salzburger Parkgaragen GmbH
Gstättengasse 15, 5020 Salzburg
vertreten durch: Haslinger Nagele und Partner Rechtsanwälte GmbH

wegen:

Bescheid vom 05.08.2014, Zahl 205-G20/21027/84-2014,
betreffend Feststellungsverfahren nach UVP-G 2000,
Salzburger Parkgaragen GesmbH; Erweiterung der
Mönchsberggarage Teil B um 656 PKW-Stellplätze auf 1.952
PKW-Stellplätze

STELLUNGNAHME und ANTRAG



In außen bezeichneter Rechtssache übermittelt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg im Anhang zwei Dokumente, anonym erhalten am 30.06.2015, die nachweisen, dass die mitbeteiligte Konsenswerberin den von ihr im Feststellungsantrag angegebenen Verwirklichungswillen für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgegeben hat.

Der **Verwirklichungswille** ist nach ständiger Rspr, neben dem Vorliegen eines **konkreten Projektes**, eine der Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags und die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

Aufgrund der Konkretisierungsverpflichtung des Projektes ist es daher auch nicht möglich, andere Varianten, die nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens sind, mit in die Prüfung oder Feststellung einzubeziehen.

Das Rundschreiben zum UVP-G nennt dazu als Beispiel die Entscheidung des US Seiersberg II vom 22.6.2006, US 5A/2004/2-70: Wird von der Projektwerberin in einem Feststellungsverfahren erklärt, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht mehr beabsichtigt sei und wurde bereits ein anderes (Erweiterungs-)Vorhaben bewilligt und realisiert und diesbezüglich bereits ein anderes Feststellungsverfahren durchgeführt, so ist das rechtliche Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides entfallen und eine diesbezügliche Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Hier trifft eben jener Fall zu, dass ein Verwirklichungswille des verfahrensgegenständlichen Projekts nicht mehr vorliegt, ein anderes Vorhaben aber auch noch nicht bewilligt oder UVP-geprüft ist. Das rechtliche Interesse an der Prüfung des verfahrensgegenständlichen Projektes und an der Erlassung eines Feststellungsbescheides ist damit aber gleichfalls entfallen und der Feststellungsantrag mangels Feststellungsinteresse zurückzuweisen.

Die Prüfung einer Projektvariante, welche aber nicht verfahrensgegenständlich ist, wäre nach der ständigen Rspr aber nicht zulässig: es ist nur über jene Variante zu erkennen, deren Prüfung aufgrund konkreter Projektsunterlagen beantragt wurde, ob diese UVP-pflichtig ist (US 5A/2001/3-14).

Die mitbeteiligte Konsenswerberin hat für das verfahrensgegenständliche Projekt der Erweiterung der Mönchsberggarage in der Stadt Salzburg unter Vorlage konkreter Projektsplanungen, aus welchen der konkrete Bauablauf, genaue Lage der Zufahrtsstraßen, genaue Lage des Stollenanstichs, Bau- und Lagerflächen, usw ersichtlich sind, einen UVP-Feststellungsantrag gestellt. Sie hat dazu im Projektsantrag ursprünglich auch ihren Verwirklichungswillen kundgetan.

Allerdings war die mitbeteiligte Konsenswerberin von Anfang des Verfahrens an davon in Kenntnis, dass dieses Vorhaben nur bei Vorlage aller Grundeigentümergebilligungen tatsächlich umgesetzt werden kann und dass eine für das beantragte Vorhaben wesentliche Grundeigentümergebilligung fehlt.

Dieser Umstand der fehlenden Grundeigentümergebilligung wurde nach und nach bekannt und entpuppte sich im Laufe des Verfahrens als tatsächliches und konkretes Hindernis für die Umsetzung des Vorhabens, da der entsprechende Grundeigentümer definitiv erklärte, dem Vorhaben nicht zustimmen zu wollen.

Beweis: Salzburger Nachrichten online vom 19.01.2015



Am 05.02.2015 fand deshalb eine Anrainerinformation durch die Parkgaragengesellschaft statt, in welcher über eine neue Tunnelvariante berichtet wurde, für die auch bereits alle Unterschriften der Grundstücksbesitzer (Servitute) schriftlich eingeholt worden seien. Die neue Tunnelvariante wurde anhand eines Plans vorgestellt, auf welchem auch die alte, nicht umsetzungsfähige Variante ersichtlich ist. Für die neue Tunnelvariante müsste aber der „Stiftsarmstollen“ des Almkanals, der aus dem 12. Jhd. Stammende älteste Wasserleitungsstollen in Mitteleuropa, zweimal gequert werden. Als einzigartiger Zeuge historischer Wasserbaukunst ist er seit mehr als 860 Jahren auch heute noch zur Wasserversorgung der Stadt in Betrieb, denkmalgeschützt und Teil des Weltkulturerbes. Betreiber und Geologen sehen hier eine nicht einzuschätzende massive Gefährdung. Zudem müsste das Tunnelportal weithin sichtbar angehoben werden und im Hang unterhalb des Sedlmayr-Weges und des Bürgermeisterlochs den Berg ansteigen. Nicht nur dass dafür eine massive Rampenkonstruktion erforderlich wäre, würde dadurch auch die historische Bausubstanz auf dem Mönchsberg gefährdet und Wasserzügigkeiten erheblich gefährdet, deren Folgewirkungen kurzfristig nicht abschätzbar sind. Ob ein solches Vorhaben überhaupt durchführbar wäre, ist nur in einer konkreten UVP-Prüfung feststellbar. Dazu fehlt derzeit aber der bezugshabende Antrag.

Beweis: Ergebnis-Protokoll der Anrainerinformation vom 04.02.2015

Parallel dazu wurden bereits naturschutzrechtliche Bewilligungen für Erkundungsbohrungen eingeholt und durchgeführt.

Außerdem wurde der Untersuchungsgegenstand des Flächenwidmungsplanverfahrens der Stadt Salzburg bereits geändert: untersucht wird laut Besprechungsvermerk vom 17.03.2015 nur noch der neue Baustollen im Bereich des Almkanals, welcher im anhängigen UVP-Feststellungsverfahren nicht gegenständlich ist. Auch in diesem Protokoll wird angemerkt, dass bereits von allen Grundeigentümern die Zustimmungen vorliegen und die erforderlichen Dienstbarkeiten vereinbart wurden.

Beweis: Besprechungsvermerk Stadt Salzburg vom 17.03.2015

Aus all dem ist abzuleiten, dass

1. das verfahrensgegenständliche Projekt definitiv und tatsächlich nicht umgesetzt werden kann,
2. der Projektverwirklichungswille der mitbeteiligten Konsenswerberin tatsächlich inzwischen nur noch auf der Umsetzung der neuen Tunnelvariante im Bereich des Almkanals liegt,
3. die neue Tunnelvariante nicht verfahrensgegenständlich ist und aufgrund der erheblichen Gefährdung des denkmalgeschützten Almkanalstollens und Weltkulturerbes jedenfalls ein gesondertes UVP-Feststellungsverfahren erfordert
4. das Feststellungsinteresse am verfahrensgegenständlichen Projekt seitens der mitbeteiligten Konsenswerberin weggefallen ist.



Zudem ist anzumerken, dass allein ein Verwirklichungswille für ein Vorhaben dann nicht für ein Feststellungsinteresse ausreichen kann, wenn es tatsächlich undurchführbar ist. Angesichts des inzwischen massiven Verfahrensaufwands stellt sich in diesem Zusammenhang nämlich die Frage, ob aufgrund solch undurchführbarer Projekte nicht schon mutwillig Behörden, Sachverständige, Parteien und Gerichte befasst werden.

Ein Feststellungsinteresse, auch im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, muss daher dort seine Grenze haben, wo andernfalls durch die bloße Behauptung, es würde ein Vorhaben umgesetzt werden, Behörden und Gerichte befasst würden, ohne dass es jemals die Chance einer Umsetzung des Vorhabens geben könnte. Projektvarianten können aber auch dabei nach der Rspr nicht berücksichtigt werden.

Der Landesumweltanwalt geht gegenständlich davon aus, dass diese Grenze inzwischen nunmehr überschritten ist und stellt daher den

ANTRAG

das Bundesverwaltungsgericht möge den gegenständlichen Feststellungsantrag wegen nachträglich weggefallenem Feststellungsinteresse bzw tatsächlicher Undurchführbarkeit des Vorhabens zurückweisen.



Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt

